

18/SN-198/ME
1.von 3

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

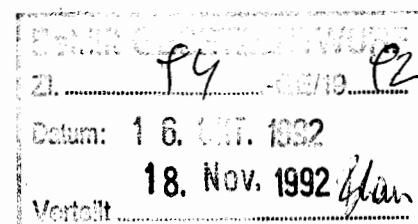
Zahl: LAD-2137-1992

Eisenstadt, am 10. 11. 1992

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über Bausparkassen (Bausparkassengesetz - BSpKG) eingeführt werden soll; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 2221 Durchwahl

zu Zahl: 31 0100/28-V/5/92



An das

Bundesministerium für Finanzen

Janistyn

Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über die Bausparkassen (Bausparkassengesetz-BSpKG) eingeführt werden soll, nimmt das Amt der Burgenländischen Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs. 2:

Diese Bestimmung normiert, daß eine Person, die einen Vertrag mit einer Bausparkasse geschlossen hat, nach Leistung von Spareinlagen einen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Bauspardarlehens in bestimmter Höhe erwirbt, ohne daß über die Höhe des Bauspardarlehens Näheres zugesagt wurde bzw. Kriterien angegeben wären, die die Höhe des Bauspardarlehens rechnerisch ermitteln ließen. Darüber hinaus ist keine Verordnungsermächtigung normiert, durch welche diese Regelung einer näheren Konkretisierung zugeführt werden könnte. Dies erscheint im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG, der das rechtsstaatliche Prinzip beinhaltet, bedenklich, da diese Regelung nicht ausreichend determiniert ist.

Zu § 11 Abs. 1:

Gegen diese Bestimmung bestehen Bedenken, da hier eine Schuldübernahme durch andere Bausparkassen ohne Zustimmung der Gläubiger (Bausparer) vorgesehen ist. Fraglich ist, ob durch eine öffentlich rechtliche Vorschrift Regelungen des bürgerlichen Rechts, welche eine Schuldübernahme von der Zustimmung der Gläubiger abhängig machen, umgangen werden können. Dies erscheint im Hinblick auf den Grundsatz der Privatautonomie, der im Zivilrecht vorherrscht, problematisch, denn durch die Schuldübernahme kann der Gläubiger einen Vertragspartner vor sich haben, mit dem er nie in vertragliche Beziehung treten wollte.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.



Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 6. 11. 1992

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3,
1017 Wien, 25-fach,
2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landes-
amtsdirektoren),
3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ.
Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:

Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Liebe